



## Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

### Richtlinie zur Ausbildungsplatzförderung in der Seeschifffahrt

Vom 29. Oktober 2014

#### 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

##### 1.1 Förderziel

Die Europäische Kommission hält staatliche Beihilfen, die das Ziel haben, einen Beitrag zur Konsolidierung des in den Mitgliedstaaten bestehenden maritimen Sektors zu leisten und dabei weiterhin für eine insgesamt wettbewerbsfähige Flotte auf den Weltmärkten zu sorgen sowie die Beschäftigung europäischer Seeleute zu schützen und zu fördern, für gerechtfertigt.

Die Bundesregierung fördert diese gemeinschaftlichen Seeverkehrsinteressen. Mit Hilfe von Zuwendungen zum Zweck der Ausbildungsplatzförderung an Seeschiffahrtsunternehmen sollen Ausbildungsplätze für seemännischen Nachwuchs auf Schiffen unter deutscher Flagge oder der Flagge eines EU-Mitgliedstaates erhalten bzw. zusätzlich geschaffen werden. In diesem Zusammenhang soll das maritime Fachwissen bewahrt und verbessert sowie die Beschäftigung deutscher Seeleute und von Seeleuten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gefördert werden.

##### 1.2 Zuwendungsgewährung

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge, soweit sämtliche für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen vorliegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel (sogenanntes Windhundverfahren). Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge nach Satz 1 und des Vorliegens der Förderbedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

##### 1.3 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (Mitteilung C(2004) 43 der Kommission, ABl. C 13 vom 17.1.2004, S. 3) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

#### 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Ausbildungsplätze von Schiffsmechanikerinnen und Schiffsmechanikern sowie von nautischen und technischen Offiziersassistentinnen und Offiziersassistenten.

#### 3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist die Antragstellerin/der Antragsteller. Antragsberechtigt sind Seeschiffahrtsunternehmen. Seeschiffahrtsunternehmen sind Unternehmen, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und Ausbildungsplätze auf Ausbildungsschiffen bereitstellen.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen und Begriffsbestimmungen

##### 4.1 Ausbildung

Für die Ausbildung gelten

- die See-Berufsausbildungsverordnung (See-BAV) vom 10. September 2013 (BGBl. I S. 3565)
- die Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische/nautischer Offiziersassistentin/Offiziersassistent vom 8. Januar 2009 bzw.
- die Richtlinien für die praktische Ausbildung als technische/technischer Offiziersassistentin/Offiziersassistent vom 8. Januar 2009.

##### 4.2 Ausbildungsschiffe

Die Ausbildung darf nur auf Schiffen erfolgen,

- die von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V., Bremen, als geeignete Ausbildungsstätten für die Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin/zum Schiffsmechaniker anerkannt sind oder
- die die Voraussetzungen der Nummer II der Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische/nautischer Offiziersassistentin/Offiziersassistent vom 8. Januar 2009 (Verkehrsblatt 2009, S. 48) oder der Richtlinien für die praktische Ausbildung als technische/technischer Offiziersassistentin/Offiziersassistent vom 8. Januar 2009 (Verkehrsblatt 2009, S. 53) erfüllen,



die im Eigentum eines Seeschiffahrtsunternehmens stehen oder diesem aufgrund von Leasing-/Bareboatcharterverträgen überlassen werden, sofern sie in dem Bewilligungszeitraum in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind und die Bundesflagge oder die Flagge eines EU-Mitgliedstaates führen.

#### 4.3 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum im Sinne dieser Richtlinie ist der Ausbildungszeitraum des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses.

#### 4.4 Ausschlussgründe

Die Zuwendungen werden nicht an Seeschiffahrtsunternehmen gewährt,

- deren Fortbestand unmittelbar (während des Bewilligungszeitraumes) gefährdet ist. Eine solche Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn die fälligen Zinsverpflichtungen nicht beglichen wurden, es sei denn, dass eine den Fortbestand des Unternehmens sichernde Regelung getroffen worden ist oder zur Absicherung möglicher Ansprüche des Bundes bis zum Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens nach Nummer 6.4 dieser Richtlinie eine Bankgarantie zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt wird oder
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen/Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 807 ZPO oder § 284 AO treffen.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

#### 5.1 Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

#### 5.2 Finanzierungsart

Die Fördermittel werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

#### 5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

#### 5.4 Bemessungsgrundlage

Pro besetzten Ausbildungsplatz wird folgender Zuschuss gewährt:

Schiffsmechanikerin/ Schiffsmechaniker	25 500,00 Euro
Nautische Offiziersassistentin/ Nautischer Offiziersassistent	12 750,00 Euro
Technische Offiziersassistentin/ Technischer Offiziersassistent	17 000,00 Euro.

### 6 Verfahren

#### 6.1 Antragsverfahren

1. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg.
2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor dem jeweiligen Abschluss eines Ausbildungsvertrages beim BSH zu stellen. Zuwendungen werden nur für Ausbildungen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss des Ausbildungsvertrages zu werten.

Das erforderliche Antragsformular kann von der Internetseite [www.deutsche-flagge.de](http://www.deutsche-flagge.de) heruntergeladen oder beim BSH unter der oben genannten Adresse angefordert werden.

#### 3. Den Anträgen sind beizufügen:

- eine Versicherung, dass der Antragstellerin/dem Antragsteller die in Nummer 6.5.3 dieser Richtlinie aufgeführten Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind
- eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über ihr/sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde und ferner keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO bzw. § 284 AO (1977) abgegeben worden ist oder abgegeben werden muss
- eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass das Ausbildungsverhältnis noch nicht gefördert wurde
- eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaterin/Steuerberaters, ob und inwieweit die fälligen Zinsverpflichtungen beglichen worden sind.

#### 6.2 Bewilligungsverfahren

Eine Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des BSH bewilligt.



### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel werden der Antragstellerin/dem Antragsteller für den Bewilligungszeitraum in Teilbeträgen ausbezahlt.

Es werden nur volle Euro-Beträge ausgezahlt.

Die Mittel werden der Antragstellerin/dem Antragsteller im Rahmen des Abrufverfahrens ausgezahlt, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß der Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vorliegen.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Anforderungen an den Sachbericht sind in Nummer 6.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) geregelt. In dem Sachbericht ist u. a. Folgendes darzustellen:

- Schiffsregister, Flagge und Eignung des Ausbildungsschiffes bzw. der Ausbildungsschiffe im Bewilligungszeitraum
- Eigentumsverhältnisse an dem Ausbildungsschiff bzw. den Ausbildungsschiffen, gegebenenfalls Totalverlust
- Besetzung des Ausbildungsplatzes
- erfolgreicher Abschluss der Ausbildung.

### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einschließlich Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.
2. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
3. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind insbesondere alle Tatsachen und Angaben
  - a) zum Sitz des Unternehmens
  - b) zu dem Ausbildungsschiff bzw. den Ausbildungsschiffen, d. h.
    - zur Anerkennung als geeignete Ausbildungsstätte durch die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V.
    - zur Eintragung des jeweiligen Ausbildungsschiffes im deutschen Seeschiffsregister
    - zu den Eigentumsverhältnissen an dem Ausbildungsschiff/den Ausbildungsschiffen bzw. gegebenenfalls existierenden Leasing-/Bareboatcharterverträgen sowie
    - zur geführten Flagge
  - c) in den Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers, dass
    - kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über ihr/sein Vermögen beantragt oder eröffnet worden ist
    - keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben wurde oder abzugeben ist
    - das Ausbildungsverhältnis noch nicht gefördert wurde
  - d) eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaterin/Steuerberaters, ob und inwieweit die fälligen Zinsverpflichtungen beglichen worden sind
  - e) zu den Ausbildungsplätzen, d. h. zu den Voraussetzungen der See-BAV und der Nummer II der Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische/nautischer Offiziersassistentin/Offiziersassistent vom 8. Januar 2009 bzw. der Richtlinien für die praktische Ausbildung als technische/technischer Offiziersassistentin/Offiziersassistent vom 8. Januar 2009
  - f) zu sämtlichen beantragten und gegebenenfalls bereits bewilligten Zuwendungen des Bundes, eines Bundeslandes, einer Kommune oder der EU für den geförderten Ausbildungsplatz
  - g) die dem BSH nach den Bestimmungen der Richtlinie mitzuteilen sind, weil sich z. B. die für die Bewilligung maßgeblichen Gründe geändert oder sogar ganz weggefallen sind. Dazu zählen
    - die Veräußerung oder der Totalverlust des Ausbildungsschiffes bzw. der Ausbildungsschiffe
    - der Widerruf der Anerkennung als Ausbildungsstätte
    - der Wechsel der/des Auszubildenden auf ein Schiff, das nicht die Voraussetzungen nach Nummer 4.2 erfüllt und
    - der Abbruch der Ausbildung.

### 6.6 Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuschuss ist unverzüglich zeitanteilig zurückzuzahlen, wenn im Bewilligungszeitraum

- die Ausbildung unterbrochen oder abgebrochen wird



– kein Ausbildungsschiff (siehe Nummer 4.2) zur Verfügung steht.

### 6.7 Anzeigepflichten

Jede Änderung einer die Förderfähigkeit begründenden Tatsache, z. B. unmittelbare Fortbestandsgefährdung, Einleitung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder Verpflichtung hierzu, Veräußerung oder der Totalverlust des Ausbildungsschiffes bzw. der Ausbildungsschiffe oder der Wechsel der geführten Flagge ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## 7 Übergangsregelung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen

– für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2013 die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 der Richtlinien zur Ausbildungsplatzförderung in der Seeschifffahrt 2013 vom 9. November 2012 (BAnz AT 26.11.2012 B1) nicht erfüllten und

– für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2014 begründet wurden,

sind bis zum 31. Dezember 2014 beim BSH zu stellen und können in Abweichung von Nummer 6.1 Ziffer 2 bewilligt werden. Nach dem 31. Dezember 2014 eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

Sofern die Zuschüsse zur Ausbildungsplatzförderung erst im Laufe des jeweiligen Bewilligungszeitraumes bewilligt werden, werden die Beträge, die bereits fällig geworden sind, in einer Summe zahlbar gemacht.

## 8 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2015.

Bonn, den 29. Oktober 2014

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag  
Hilde Kammerer

---